

Geschäftsstelle
Sihlstrasse 33
8001 Zürich
Telefon: 044 213 20 40

cevi@cevi.ch
www.cevi.ch

Zürich, 14. Juli 2026

MERKBLATT FÜR BILDRECHTE UND URHEBERRECHTE

Nichts eignet sich besser zur Dokumentation des Cevi-Alltags als ein aussagekräftiges Foto, eine cool designte Grafik oder ein Youtube-Lagervideo. Beim Umgang mit diesen Medien gibt es allerdings ein Paar wichtige Punkte zu beachten, denn jede Person darf selbst darüber bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang Bild- und Videomaterial von ihr veröffentlicht werden. Jedes erschaffene Werk gehört seinem Urheber. Damit ihr bedenkenlos eurer Kreativität freien Lauf lassen könnt, haben wir für euch ein Merkblatt für Bild- und Urheberrechte erstellt.

1. WICHTIGES BEI DER AUFNAHME VON FOTOS UND VIDEOS

Vor jedem Foto und Video muss grundsätzlich die Einwilligung der auf einem Foto / Video dargestellten Personen eingeholt werden. Bei Fotos und Videos an öffentlichen Orten, auf welchen einzelne Personen nicht hervorgehoben werden, benötigt es keine Einwilligung.

Beispiele:

1. Ihr lichtet den Cevianer Leo dabei ab, wie er am Lagerfeuer genüsslich einen Cervelat verdrückt. Das Foto eignet sich perfekt für den nächsten Insta-Post eures Cevi-Profiles.

➔ *Einwilligung von Leo und seinen Eltern ist zwingend notwendig vor der Veröffentlichung des Insta-Posts.*
2. Alle Teilnehmenden des Lagers versammeln sich am letzten Abend ums Lagerfeuer und lächeln als Gruppe in die Kamera. Was für ein cooles Foto für den Cevi-Jahresbericht!

➔ *Auch hier müssen alle Teilnehmenden Personen mit der Aufnahme einverstanden sein. Insbesondere deshalb, weil das Foto anschliessend abgedruckt wird.*
3. Das Cevi-Lagerzelt ist euch dieses Jahr besonders gelungen. Ihr macht ein Foto davon, im Hintergrund tummeln sich zahlreiche Cevianer-/innen.

➔ *In diesem Fall müsst ihr keine spezifische Einwilligung einholen, da das Zelt im Fokus steht und nicht die einzelnen Personen.*

1.1 WIE HOLE ICH EINE EINWILLIGUNG?

1.1.1 GRUPPENBILDER FÜR INTERNEN GEBRAUCH

Bei Gruppenfotos oder Videos mit Menschengruppen, wo einzelne Personen nicht identifizierbar sind, (z.B. Lagervideo o.ä.) für den Cevi-internen Gebrauch genügt es, wenn alle aufgenommenen Personen informiert werden. Möchte eine Person nicht auf einer Aufnahme dargestellt werden, so müsst ihr diese Bitte akzeptieren und Aufnahmen ohne diese Person machen. Holt immer eine Einwilligung ein, wenn eine Person identifizierbar ist.

1.1.2 FOTOS EINZELNER PERSONEN

Bei Fotos einer einzelnen Person (wie z.B. das Foto von Leo mit dem Cervelat) müsst ihr zwingend die schriftliche Einwilligung der fotografierten Person einholen, ansonsten macht ihr euch strafbar. Bei Personen unter 18 Jahren muss diese Einwilligung von den Eltern der aufgenommenen Person erteilt werden. Zeigt den Personen und Eltern die Bilder vorab und erklärt in welchem Kontext ihr diese benutzen wollt.

1.1.3 FOTOS WELCHE GEDRUCKT ODER ONLINE VERÖFFENTLICHT WERDEN

Bei Verwendung von Fotos für Drucksachen, wie z.B. Flyer, Jahresberichte etc. oder für Online-Marketing wie z.B. Social Media Posts, Banner oder Youtube-Videos ist es zwingend notwendig, dass ihr die schriftliche Einwilligung der Person einholt. Bei Personen unter 18 Jahren muss diese Einwilligung von den Eltern erteilt werden. Haltet in dieser schriftlichen Einwilligung auch den Verwendungszweck fest. Anbei ein Beispiel wie eine solche Einwilligung aussehen könnte:

Hiermit erteile ich als Elternteil von «Cevianer X» die schriftliche Zustimmung, dass im Rahmen der «Cevi-Aktivität Y» Foto- / Videoaufnahmen von «Cevianer X» zum «Verwendungszweck Z» gemacht werden dürfen.

Diese Einwilligung kann auch jederzeit widerrufen werden und die Bilder müssen, soweit möglich gelöscht werden und dürfen dann nicht mehr verwendet werden.

1.2. PRAKTISCHE TIPPS BEI FOTO- UND VIDEOAUFNAHMEN

1.2.1 AKTIVE BEKANNTMACHUNG

Wir empfehlen euch, dass Ihr Eltern und Cevianer-/innen im Jahresbrief und in Infoschreiben (z.B. vor Lagern) proaktiv über mögliche Foto- oder Videoaufnahmen informiert. Schreibt in

«Im Rahmen der Aktivitäten des Cevi XY werden Foto- und Videoaufnahme gemacht. Mit der Teilnahme an den Aktivitäten wird die Zustimmung erteilt, dass die Aufnahmen für Publikationen des Cevi XY verwendet werden dürfen, z.B. im Jahresbericht, auf Flyern oder in Online-Medien.

diesen Informationen, dass sich Personen explizit melden müssen, wenn sie nicht auf Foto- oder Videomaterial erscheinen möchten. Auch hier haben wir euch ein Beispiel vorbereitet:

1.2.2 PRÜFUNG DER BILDER VOR VERÖFFENTLICHUNG

Der gesunde Menschenverstand kann euch viel Ärger ersparen. Prüft aufgenommene Bilder vor der Veröffentlichung und löscht unvorteilhafte Bilder, bevor diese veröffentlicht werden. Zeigt die Bilder auch vorab den abgebildeten Personen.

Ebenso wichtig ist es, auf ungeeignetes oder unvorteilhaftes Bildmaterial konsequent zu verzichten. Zeigt ein Foto beispielsweise eine Person krank, verletzt, in unvorteilhafter Pose oder in Badekleidung, sollte es nicht verwendet werden. Stattdessen sollten aussagekräftige Fotos ausgewählt werden, die die Botschaft unterstützen und den Text sinnvoll ergänzen.

1.2.3 PLATTFORMEN FÜR GRATIS-BILDER

Es gibt verschiedene Plattformen, welche lizenzfreie Bild- und Ton- und Videoaufnahmen anbieten. Anbei sind einige Beispiele:

Unsplash.com: Bilder können frei verwendet werden für Publikationen aller Art, Quellenangabe ist nicht notwendig, wird aber gewünscht.

Pexels.com: Bilder und Videos können frei verwendet werden für Publikationen aller Art, Quellenangabe ist nicht notwendig, wird aber gewünscht.

Pixabay.com: Bilder, Vektorgrafiken und Videos können frei verwendet werden für Publikationen aller Art, Quellenangabe ist nicht notwendig, wird aber einmalig gewünscht.

2. WICHTIGES ZU URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN

2.1 JEDES WERK IST GESCHÜTZT

Jedes «Werk» (z.B. ein Lied, Video, Theater, Foto, Spiel, Text usw.) ist urheberrechtlich geschützt. Das heisst: Diejenige Person, welche das Werk erschaffen hat, darf selbst darüber bestimmen, ob und in welcher ihr Werk verwendet wird. Ein Beispiel:

Die Band «Flying Colors» hat ein Lied mit dem Namen «Kayla» komponiert. Die Band darf darüber entscheiden, ob dieses Lied zum Beispiel in einem Werbespot für Sackmesser verwendet werden darf. Verwendet eine Sackmesserfirma das Lied, ohne zuvor die Band gefragt zu haben, so macht sich die Firma strafbar.

2.2 VERWENDUNG VON MUSIK

Damit ihr an Anlässen Musik frei verwenden könnt, hat Cevi Schweiz einen Vertrag abgeschlossen, welcher es allen Cevi-Abteilungen erlaubt, Musik für ihre Konzerte, Discos, und Unterhaltungs-Veranstaltungen (z.B. jährlicher Cevi-Tag) zu verwenden. Ihr könnt also ohne Bedenken Musikstücke (wie zum Beispiel den Song Kayla von Flying Colors) für eure Anlässe verwenden. Ihr braucht lediglich folgende Regeln zu beachten:

- ➔ Die Veranstaltung darf maximal 400 Teilnehmende haben. Übersteigt die Veranstaltung 400 Personen so nehmt ihr am besten mit Cevi Schweiz Kontakt auf.
- ➔ Ihr dürft keine fixen Eintrittspreise Veranstaltungen mit Musikverwendung verlangen. Kollekten sind allerdings erlaubt.

2.3 VERWENDUNG VON WEITEREN WERKEN

Für weitere Werke, wie zum Beispiel Grafiken, Videos, Filme und Ähnliches gelten folgende Regeln:

- ➔ Ihr dürft Werke für die Aus- und Weiterbildung benutzen, ohne dafür die Bewilligung des Urhebers einzuholen. Anbei ein Beispiel:

Eine Grafik zeigt übersichtlich die wichtigsten Informationen der Knotenkunde. Diese Grafik möchtet ihr an der nächsten Schulung verwenden.

- ➔ Bei sonstiger Verwendung (wie zum Beispiel den Abdruck einer Grafik auf einem Flyer) müsst ihr zwingend die Zustimmung des Urhebers dieses Werkes einholen.

3. KONTAKT

Hast du Fragen zu dieser Thematik? Dann melde dich direkt an cevi@cevi.ch. Wir helfen dir gerne weiter.